

# Bildungszielplanung 2023

## Jobcenter Köln

zu einem anerkannten Berufsabschluss führende Bildungsziele (BZP I)

- a. gewerblich-technisch
- b. kaufmännisch-verwaltend
- c. sozialpflegerisch/Gesundheit
- d. IT-Bereich/Medien
- e. Sonstige

sonstige Bildungsziele/Fortbildungen etc. (BZP II)

- a. gewerblich-technisch
- b. kaufmännisch-verwaltend
- c. sozialpflegerisch/Gesundheit
- d. IT-Bereich/Medien
- e. Sonstige

### Hinweis:

Das Jobcenter Köln fördert grundsätzlich jedes aufgelistete Bildungsziel in Vollzeit oder Teilzeit. Angebote bei Bildungsträgern werden ebenso gefördert wie betriebliche Einzelumschulungen.

zu einem anerkannten Berufsabschluss führende Bildungsziele (BZP I)

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte entsprechend Ausbildungsordnung vgl. *	max. Dauer Monate
1	2	3
gewerblich / technisch ao		
<p>Koch/Köchin, Fachkraft im Gastgewerbe, Restaurantfachkraft, Fachkraft Schutz und Sicherheit, Servicekraft Schutz und Sicherheit, Fachkraft Lagerlogistik, Fachlagerist*in, Berufskraftfahrer (TQ), Mechatroniker*in, Automatisierungstechniker*in, Energietechniker*in, Klempner*in, Anlagenmechaniker*in - Sanitär, Heizung und Klimatechnik, Baugeräteführer*in (TQ), Elektroniker*in, Fachkraft Systemgastronomie, Hotelfachfrau/-mann, Hochbaufacharbeiter*in, Klempner*in, Metallbauer*in, Tischler*in</p>		<p>1 Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei denen nach aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnissen eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann.</p> <p>2 Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.</p>



zu einem anerkannten Berufsabschluss führende Bildungsziele (BZP I)

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte entsprechend Ausbildungsordnung vgl. *	max. Dauer Monate
1	2	3
kaufmännisch-verwaltend ao		
<p>Kauffrau/-mann im Einzelhandel, Verkäufer*in, Kauffrau/-mann E-Commerce, Kauffrau/-mann Büromanagement, Industriekauffrau/-mann, Groß- und Außenhandelskauffrau/-mann, Verwaltungsfachangestellte, Kauffrau/-mann für Speditions- und Logistikdienstleistung, Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Steuerfachangestellte/r</p>		<p>1 Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei denen nach aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnissen eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann.</p> <p>2 Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.</p>



zu einem anerkannten Berufsabschluss führende Bildungsziele (BZP I)

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte entsprechend Ausbildungsordnung vgl. *	max. Dauer Monate
1	2	3
Sozial / Pflege / Gesundheit / Erziehung ao		
Pflegefachkraft, Erzieher/-in, MFA		<p>1 Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei denen nach aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnissen eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann.</p> <p>2 Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.</p>

zu einem anerkannten Berufsabschluss führende Bildungsziele (BZP I)

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte entsprechend Ausbildungsordnung vgl. *	max. Dauer Monate
1	2	3
IT-Bereich / Medien ao		
Fachinformatiker Systemintegration, Fachinformatiker Anwendungsentwicklung, Mediengestaltung		<p>1 Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei denen nach aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnissen eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann.</p> <p>2 Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.</p>

zu einem anerkannten Berufsabschluss führende Bildungsziele (BZP I)

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte entsprechend Ausbildungsordnung vgl. *	max. Dauer Monate
1	2	9
Kölner Bildungsmodell ao		12
Tischler*in, Metallbauer*in, Koch/Köchin, Fachkraft im Gastgewerbe, Restaurantfachkraft, Maschinen- und Anlagenführer*in, Verkäufer*in, Fachlagerist*in (TQ und Vorbereitung Externenprüfung)		

**sonstige Bildungsziele/Fortbildungen etc. (BZP II)**  
**Bildungssegment: gewerbl.-technisch**

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte/-module	max. Dauer Monate
1	2	9
gewerblich / technisch nao		12
HoGa, Schutz und Sicherheit, Lager und Logistik, Berufskraftfahrer, technischen Eisenbahnbetrieb, Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr, CNC, CAD, SPS (Automatisierungstechnik), Flugzeugabfertiger/in, Luftsicherheitsassistent nach § 9 LuftSiG		

**sonstige Bildungsziele/Fortbildungen etc. (BZP II)**  
**Bildungssegment: kaufmännisch / verwaltend**

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte/-module	max. Dauer Monate
1	2	9
kaufmännisch-verwaltend nao		6
MS-Office, Buchhaltungssoftware, Marketing/ Betriebliche Öffentlichkeitsarbeit/Unternehmenskommunikation , Betriebswirtschaft und Management, Projekt – und Prozessmanagement		

**sonstige Bildungsziele/Fortbildungen etc. (BZP II)**  
**Bildungssegment: Sozial / Pflege/ Gesundheit / Erziehung**

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte/-module	max. Dauer Monate
1	2	9
Sozial / Pflege / Gesundheit / Erziehung nao		12
Pflegehelfer, Pflegeassistentz, Betreuungsassistentz, Alltagsbegleitung, Anpassungsqualifikation Gesundheits- /Praxisbereich		

sonstige Bildungsziele/Fortbildungen etc. (BZP II)  
 Bildungssegment:

IT / Medien

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte/-module	max. Dauer Monate
1	2	9
IT-Bereich / Medien nao		6
Netzwerktechnologien, Datenbanken, Softwareprogrammierung, Software Testing/IT Sicherheit, IT-Projektmanagement, Stufenorientierte modulare SAP-Weiterbildung, Mediendesign		

**sonstige Bildungsziele/Fortbildungen etc. (BZP II)**  
**Bildungssegment: Sonstiges**

Bildungsziel	Qualifizierungsinhalte/-module	max. Dauer Monate
1	2	9
Sonstiges (branchenübergreifend)		28
ubH, Grundkompetenzen, berufsbezogene Sprachförderung		